

Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 29. Mai 2017

Präambel

Auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 der Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 14), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Januar 2010 (GVOBl. M-V S. 36, 41) geändert worden ist, welche nach § 44 Nummer 2 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder auch für die tarifbeschäftigten Lehrkräfte gilt, wird hinsichtlich der flexiblen Arbeitszeitgestaltung der Lehrkräfte an den öffentlichen beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folgendes bestimmt:

1. Grundsätze

- 1.1 Die regelmäßige Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen richtet sich nach dem in der Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten wöchentlichen Regelstundenmaß.
- 1.2 Aus der Lehrkräfte-Arbeitszeit-Landesverordnung ergibt sich für die Lehrkräfte die Anzahl der wöchentlich abzuhaltenden Unterrichtsstunden. Aufgrund der besonderen Bedingungen an den beruflichen Schulen wird vom Grundsatz der wöchentlich gleichmäßigen Verteilung der Unterrichtsstunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abgewichen. Vielmehr wird für Lehrkräfte an den beruflichen Schulen unter Berücksichtigung des vereinbarten Beschäftigungsumfanges jeweils individuell die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden berechnet. Die konkrete Verteilung der in den einzelnen Wochen abzuhaltenden Unterrichtsstunden richtet sich nach den schulorganisatorischen Erfordernissen der betreffenden beruflichen Schule, insbesondere nach der zeitlichen Lage der Ausbildungsgänge und Unterrichtsblöcke.

2. Berechnung der individuellen Unterrichtsverpflichtung

Zur Berechnung der individuellen Schuljahresunterrichtsstunden ist die nachfolgende Formel zu verwenden:

Die Anzahl der Unterrichtswochen in einem Schuljahr multipliziert mit der festgelegten individuellen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkraft¹ ergibt die Anzahl der für den Zeitraum eines Schuljahres von der jeweiligen Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll), im Weiteren Schuljahresunterrichtsstunden genannt. Zusätzliche feststehende Ferientage und Feiertage werden mit der gleichen Anzahl von Unterrichtsstunden gezählt, die dem Einsatzplan der Lehrkräfte für diesen Tag entspricht, wenn dieser Tag kein Feiertag oder zusätzlicher Ferientag wäre. Die Anzahl der Unterrichtswochen wird für jeweils zwei Schuljahre von der obersten Schulaufsichtsbehörde für jedes Schuljahr errechnet und verbindlich per Runderlass bekannt gegeben.

3. Erstellung des Schuljahreseinsatzplanes

- 3.1 Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ist unter Mitwirkung des örtlichen Personalrates ein lehrkraftbezogener Schuljahreseinsatzplan zu erstellen, der die Verteilung der zu leistenden Schuljahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Wochen enthält. Dabei sind die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Zeiten, die im Zusammenhang mit schulischen Prüfungen verbracht werden.
- 3.2 Eine Ausfertigung des vorläufigen Schuljahreseinsatzplanes für den Zeitraum 1. August bis 31. Juli ist der Lehrkraft spätestens am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien auszuhändigen. Spätestens am letzten Schultag vor den Herbstferien wird der Lehrkraft der endgültige Schuljahreseinsatzplan (vergleiche Nummer 3.5) übergeben und erläutert.
- 3.3 Der Schuljahreseinsatzplan ist so zu gestalten, dass die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden erreicht wird. Soweit dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation nicht möglich ist, sind die Regelungen zum Personalausgleich gemäß Rahmendienstvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Es sind dabei vorrangig folgende Möglichkeiten auszuschöpfen: bedarfsgerechter Einsatz an einer anderen Schule und Einsatz für Vertretungsaufgaben an der eigenen Schule. Es ist auch möglich, die betreffende Lehrkraft zur Erfüllung anderer schulischer Aufgaben nach Zustimmung der Schulaufsicht einzuplanen.*
- 3.4 Von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wird ein fortlaufender wöchentlicher Abgleich zwischen den gemäß Schuljahreseinsatzplan zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden (Ist) jeder Lehrkraft durchgeführt². Der Abgleich wird der Lehrkraft und dem örtlichen Personalrat jeweils am letzten Schultag vor den Herbstferien, am letzten Schultag im November, am letzten Schultag vor den Winterferien und am letzten Schultag im April nachweislich zur Kenntnis gegeben. Im Falle einer Abordnung oder Teilabordnung teilt die Beschäftigungsschule der Stammschule den Abgleich der von der Lehrkraft zu leistenden und die tatsächlich geleisteten Stunden mit. Unabhängig davon ist die Lehrkraft berechtigt, jederzeit Einsicht in ihr Schuljahresarbeitszeitkonto zu nehmen, um sich einen Überblick über den aktuellen Stand zu verschaffen.

1 Als festgelegte individuelle Unterrichtsverpflichtung gilt insbesondere auch eine abweichende Unterrichtsverpflichtung in der Anspannungs- beziehungsweise Ausgleichsphase gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Einrichtung und Führung von kurzfristigen Unterrichtsstundenkonten für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei dienstlichen Gründen.

2 Dabei ist zu beachten, dass unter Berücksichtigung der Regelungen der Nummer 4.3 nach Vorliegen der endgültigen Schuljahreseinsatzplanung keine Zeitrückstände mehr entstehen können.

- 3.5 Soweit dies erforderlich wird, ist der Schuljahreseinsatzplan unter rechtzeitiger Beteiligung des örtlichen Personalrates den aktuellen Veränderungen anzupassen. Jede abweichend vom Schuljahreseinsatzplan zu erbringende Leistung ist der Lehrkraft mindestens vier Tage im Voraus mitzuteilen. Hiervon sind Ausnahmen möglich, wenn wegen plötzlich anfallenden Vertretungsbedarfes diese Frist nicht eingehalten werden kann.
- 4. Führung des Schuljahresarbeitszeitkontos**
- 4.1 Der Schuljahreseinsatzplan wird in Form eines Schuljahresarbeitszeitkontos für jede Lehrkraft geführt. Im Rahmen dieses Schuljahresarbeitszeitkontos können Zeitguthaben und Zeitrückstände auf- oder abgebaut werden. Bei der Schuljahreseinsatzplanung ist der digitale Vordruck gemäß Anlage 1 zu verwenden. Die vorausgefüllten Felder werden von der zuständigen Schulbehörde für jedes Schuljahr aktualisiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 4.2 Zeitguthaben entstehen durch in Abweichung vom Schuljahreseinsatzplan mehr geleistete Unterrichtsstunden. Sie werden grundsätzlich durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung möglichst unter Berücksichtigung einer individuellen Antragstellung der Lehrkraft und unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen einvernehmlich abgebaut.
- 4.3 Zeitrückstände ergeben sich durch in Abweichung vom Schuljahreseinsatzplan weniger geleistete Unterrichtsstunden bezogen auf den Zeitraum vom 1. August eines Schuljahres bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien (jeweils Stand Schuljahreseinsatzplan bei Übergabe in der letzten Unterrichtswoche vor den Sommerferien an die Lehrkraft gemäß Nummer 3.2).
- 4.4 Zeitrückstände entstehen nicht durch Abwesenheitszeiten, die auf Umständen beruhen, die Entgeltfortzahlungsansprüche begründen. Dies gilt unter anderem für Abwesenheitszeiten wegen Krankheit gemäß § 22 TV-L oder wegen Arbeitsbefreiung gemäß § 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 3 Satz 1 TV-L. Entsprechendes gilt für die verbeamteten Lehrkräfte im Falle einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit beziehungsweise der Gewährung von Sonderurlaub gemäß Sonderurlaubsverordnung.
- 4.5 Grundsätzlich werden Zeitrückstände durch den Einsatz im Unterricht ausgeglichen. Ein Ausgleich von Zeitrückständen kann auch durch Übertragung anderer schulischer Aufgaben nach Zustimmung der Schulaufsicht erfolgen.*
- 4.6 Das Schuljahresarbeitszeitkonto ist innerhalb eines Schuljahres auszugleichen. Um den rechtzeitigen Ausgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten zu gewährleisten, wird am letzten Unterrichtstag vor den Winterferien ein Vergleich zwischen den gemäß Schuljahreseinsatzplan von der Lehrkraft zu leistenden Unterrichtsstunden (Soll) und den tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden (Ist) vorgenommen.
- 4.7 Auftretende Zeitguthaben und -rückstände sind in einem Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft, das bis spätestens zum letzten Schultag im Februar stattfinden soll, zu begründen und unter Beteiligung des örtlichen Personalrates einvernehmlich zu klären, wie der Ausgleich fristgemäß bis zum Schuljahresende erfolgen kann.
- 4.8 Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter einschätzt, dass die Zeitguthaben oder -rückstände nicht bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli) abgebaut werden können, muss sie oder er dies unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Schultag im Februar, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitteilen. Diese ist, sofern ein Ausgleich durch die Schule in eigener Zuständigkeit nicht möglich ist, verpflichtet, für den Ausgleich der Zeitguthaben oder -rückstände zu sorgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet, die Schulaufsicht unverzüglich zu informieren, wenn im Laufe des Schuljahres das Zeitguthaben einer Lehrkraft 40 Unterrichtsstunden übersteigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat der Schulaufsicht dann die Gründe und die beabsichtigten Maßnahmen zum Abbau des Zeitguthabens mitzuteilen.*
- 4.9 Bis zum letzten Schultag des Schuljahres werden die Schuljahresarbeitszeitkonten an den Schulen abgeschlossen und den Lehrkräften zur Kenntnis gegeben. Das Schuljahresarbeitszeitkonto ist von der Lehrkraft zu prüfen und gegenzuzeichnen. Bis zum 31. Juli nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichene Zeitguthaben sind nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Alternativ kann auf Antrag der Lehrkraft, der bis spätestens zum 31. Juli zu stellen ist, ein Zeitguthaben im Umfang von bis zu 20 Unterrichtsstunden in das nächste Schuljahr übertragen werden, sofern ein Ausgleich des Zeitguthabens im nächsten Schuljahr schulorganisatorisch (Prüfung erfolgt auf die Schule bezogen und im Falle einer Abordnung auf die Stammschule der Lehrkraft bezogen) möglich ist und die Schulaufsicht der Übertragung zustimmt. Eine Übertragung von Zeitguthaben führt dazu, dass im Rahmen der Schuljahreseinsatzplanung des folgenden Schuljahres die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden entsprechend verringert wird.*
- 4.10 Für die Erstellung und Führung der Schuljahresarbeitszeitkonten ist die als Anlage 2 beigefügte Handreichung zu beachten. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.
- 5. Sonderfälle des Ausgleichs des Schuljahresarbeitszeitkontos**
- 5.1 Bei Beendigung des Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnisses ist das Schuljahresarbeitszeitkonto der Lehrkraft bis zum Ausscheiden aus dem Schuldienst grundsätzlich auszugleichen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet den Einsatz so zu organisieren, dass der Ausgleich von Zeitguthaben oder Zeitrückständen bis zum Ausscheiden erfolgt.
- 5.2 Kann ein Zeitguthaben aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, ist dieses der Lehrkraft nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Im Falle des Todes gehen die entsprechenden Ansprüche auf die Erben über. Kann der Zeitrückstand aus betriebsbedingten Gründen nicht ausgeglichen werden, erfolgt kein finanzieller Ausgleich.
- 5.3 Wird das Arbeits- beziehungsweise Dienstverhältnis aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen beendet, ist die auf den Zeitrückstand entfallende Vergütung als Vorschuss zu behandeln und von der Lehrkraft zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird, dessen Beendigungsfrist die entsprechenden Fristen einer ordentlichen Kündigung unterschreitet.

6. Grenzen der Einsatzplanung

- 6.1 Sowohl für die Schuljahreseinsatz- als auch für die Dienstplanung gilt grundsätzlich, dass die Stundenzahl – einschließlich der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden – wöchentlich 30 Unterrichtsstunden im fachtheoretischen oder allgemein bildenden Unterricht und 33 Unterrichtsstunden im fachpraktischen Unterricht nicht überschreiten darf. Täglich sollen nicht mehr als acht Unterrichtsstunden geplant werden. Soweit diese Höchstgrenzen tatsächlich erreicht werden, ist dies zur Vermeidung unvertretbarer Belastungen bei der Übertragung sonstiger Lehrerpflichten (zum Beispiel Aufsichtspflichten, Konferenzteilnahmen) zu berücksichtigen.
- 6.2 Für schwerbehinderte Lehrkräfte gilt, dass jede in Abweichung zum wöchentlichen Einsatz nach dem Schuljahreseinsatzplan mehr angewiesene Unterrichtsstunde als Mehrarbeit zu werten ist, deren Leistung von der schwerbehinderten Lehrkraft gemäß § 124 SGB IX abgelehnt werden kann.

7. Inkrafttreten und Änderungen

- 7.1 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2017 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen“ vom 7. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM S. 1101) außer Kraft.
- 7.2 Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere die mit (*) gekennzeichneten Nummern sowie die Handreichung (Anlage 2), werden jährlich, erstmalig zum 31. Juli 2018, überprüft. Änderungen dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Lehrerhauptpersonalrat.

Schwerin, den 29. Mai 2017

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Birgit Hesse**

Mittl.bl. BM M-V 2017 S. 90

Main table with columns A-AG and rows 1-55. Includes sub-sections for 'Einsatzplanung' and 'wöchentlicher Abgleich'. Contains fields like 'Anrechnungen', 'Freistellung', 'Arbeitszeitkonti', and 'Bemerkungen'.

Anlage 1
zur Verwaltungsvorschrift "Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen"

Schuljahresersatzplan 2016 / 2017

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	AC	AD	AE	AF	AG							
	Unterrichts- kalendertage	vom	bis	Feier- tage	Ferien- tage	Unter- richts- tage	Stunden laut Plan ohne Spalte I	Abweichung vom Soll	erteilte Stunden	Zeit-guthaben ⁶	Zeitrück- stände ⁷	Freistellung ⁸	Verlängerung +/-	Arbeits- zeitkonto	Betreuung ⁹ ist	Bemerkungen	Datum, Lehrkraft	Datum, örtlicher Personalarzt																			
17																																					
18																																					
19																																					
56	14	29	03.04.17	09.04.17		5																															
57	15		10.04.17	16.04.17	1	4																															
58	16		17.04.17	23.04.17	1	4																															
59	17	30	24.04.17	30.04.17		5																															
60	18	31	01.05.17	07.05.17	1	4																															
61	19	32	08.05.17	14.05.17		5																															
62	20	33	15.05.17	21.05.17		5																															
63	21	34	22.05.17	28.05.17	1	4																															
64	22	35	29.05.17	04.06.17		5																															
65	23	36	05.06.17	11.06.17	1	4																															
66	24	37	12.06.17	18.06.17		5																															
67	25	38	19.06.17	25.06.17		5																															
68	26	39	26.06.17	02.07.17		5																															
69	27	40	03.07.17	09.07.17		5																															
70	28	41	10.07.17	16.07.17		5																															
71	29		17.07.17	23.07.17		5																															
72	30		24.07.17	30.07.17		5																															
73	31		31.07.17	31.07.17		1																															
74	Summen				8	59	194	0	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0															
75	Arbeitszeitkonto Zwischenstand								KW 27																												
76	Jahresabrechnung																																				
77																																					
78																																					
79																																					
80																																					
81																																					
82																																					
83																																					
84																																					

⁶ Verwaltungsvorschrift zum Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen Ziff. 4.2
⁷ Verwaltungsvorschrift zum Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen Ziff. 4.3
⁸ Verwaltungsvorschrift zum Schuljahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen Ziff. 4.2
⁹ Schülerbetreuung gem. geltenden Fach- bzw. Berufsschulverordnungen in Stunden
¹⁰ Einsatz der Lehrkraft in allgemeinbildenden Fächern oder/und im berufsspezifischen Unterricht der Ausbildungsberufe gem. SEPVOBS M-V Anlage 2

Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

Termin	Verantwortlich	Maßnahmen	Hinweis
April bis Juni	Schulleiter Lehrkräfte ÖPR GB/SB	Vorbereitung des vorläufigen Schuljahresersatzplans der Lehrkräfte für das folgende Schuljahr Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der Absichtserklärung der Lehrkraft zur Übertragung von Zeitguthaben in das zu planende Schuljahr (Ziffer 4.9)	Bereits zu diesem Zeitpunkt planbarer Personalausgleich zwischen den BS/ABS Die Lehrkräfte können einen Antrag auf Übertragung der Zeitguthaben in das zu planende Schuljahr stellen.
Bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR GB/SB	Lehrkräfte erhalten den vorläufigen Einsatzplan für das kommende Schuljahr. (Ziffer 3.2)	Voriufiger Einsatzplan beinhaltet: 1. Klassen und Fächer in denen der Einsatz erfolgt 2. Verteilung der Schuljahresunterrichtsstunden auf die einzelnen Unterrichtswochen. (Ziffer 3.3 und Anlage 1)
31.7.	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Schließung der Schuljahresarbeitszeitkonten. (Ziffer 4.9)	Bis zum 31.7. nicht durch Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung ausgeglichene Zeitguthaben sind nach den geltenden Regelungen wie Mehrarbeit zu vergüten. Alternativ kann auf Antrag der Lehrkraft, der bis spätestens zum 31.7. zu stellen ist, unter den näheren Voraussetzungen der Ziffer 4.9 ein Zeitguthaben im Umfang von bis zu 20 Stunden in das nächste Schuljahr übertragen werden. (Ziffer 4.9)
01.08. bis zum letzten Schultag vor den Herbstferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR Bei Bedarf Schulaufsicht und FG BS beim LHPR	Anwendungen der Regelungen zum Personalausgleich. (Ziffer 3.3) (Ziffer 3.3)	Siehe Rahmendienstvereinbarung zum Personalausgleich in der jeweils gültigen Fassung
Letzter Schultag vor den Herbstferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Erster Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte. (Ziffer 3.4)	Der Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten wird zuerst der Lehrkraft und danach dem ÖPR zur Kenntnisnahme vorgelegt.
Letzter Schultag vor den	Schulleiter Lehrkraft	Übergabe der endgültigen Schuljahresersatzplanung und Gespräch mit	Zeitrückstände können nur im Zeitraum vom 01.08. bis zum letzten Schultag vor den

Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

Herbstferien	ÖPR GB/SB	allen Lehrkräften. (Ziffer 3.2)	Herbstferien entstehen und zwar nur durch die Abweichung der Prognose von den tatsächlich geleisteten Wochenstunden. (siehe Fußnote 2 zu Ziffer 3.4 sowie Ziffer 4.3)
Nach Abschluss Schuljahresarbeitszeitkonten u. Prüfung durch Schulaufsicht	Schulaufsicht	Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit aus dem vorherigen Schuljahr, sofern nicht übertragen (Ziffer 4.9)	
Letzter Schultag im November	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Zweiter Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte (Ziffer 3.4)	siehe oben
letzter Schultag vor den Winterferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Dritter Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte (Ziffer 3.4)	siehe oben
Bis zum letzten Schultag im Februar	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Zeitguthaben und Zeitrückstände sind in einem Gespräch mit den Lehrkräften zu begründen und Möglichkeiten des Ausgleichs bis Schuljahresende zu vereinbaren. (Punkt 4.7) Schulleitung informiert die Schulaufsicht, wenn kein Ausgleich an der Schule möglich ist. (Punkt 4.8)	
	Schulaufsicht	Prüfung von Lösungsmöglichkeiten (Ziffer 4.8)	
	Lehrkraft	Antragstellung der Lehrkraft auf Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung bei Mehrarbeit im laufenden Schuljahr (Ziffer 4.2)	Anlässlich dieses Gespräches kann die Lehrkraft einen Antrag auf Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung für geleistete Mehrarbeit stellen. Unabhängig von diesem Zeitpunkt ist dies auch laufend entsprechend der Leistung von Mehrarbeit möglich. (Ziffer 4.2) z.B. wären Anträge für besondere Anlässe wie Silberne Hochzeit, runde Geburtstage und anderes möglich.
Letzter Schultag im April	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Vierter Abgleich der Schuljahresarbeitszeitkonten aller Lehrkräfte (Ziffer 3.4)	siehe oben

Anlage 2 - Handreichung zum Schuljahresarbeitszeitmodell

bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien	Schulleiter Lehrkraft ÖPR	Lehrkräfte erhalten vorläufigen Schuljahreseinsatzplan für das kommende Schuljahr (Ziffer 3.2)	siehe oben
31.07.	Schulleiter	Schließung der Schuljahresarbeitszeitkonten (Ziffer 4.9)	siehe oben

Sonstige Hinweise:

- zu 3.5 Soweit die Schuljahreseinsatzplanung ausnahmsweise geändert werden muss, ist in Umsetzung der Regelung der Ziffer 3.3 Satz 1 zu gewährleisten, dass der Einsatzplan so umfassend geändert wird, dass zum 31.07. die Anzahl der Schuljahresunterrichtsstunden erreicht wird.
- Zu 4.8 Laufende Verpflichtung: Die Schulleitung informiert die Schulaufsicht unverzüglich über Zeitguthaben/Zeitrückstände, wenn diese voraussichtlich bis zum Schuljahresende nicht abgebaut werden können, bzw. wenn im Laufe des Schuljahres das Zeitguthaben einer Lehrkraft 40 Unterrichtsstunden überschreitet. Die Schulleitung hat der Schulaufsicht dann die beabsichtigten Maßnahmen zum Abbau des Zeitguthabens mitzuteilen.